

## Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kauns vom 21.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§1

## Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Kauns legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 120,-- Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m2 Nutzfläche mit 240,-- Euro
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m2 Nutzfläche mit 350,-- Euro
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m2 Nutzfläche mit 500,-- Euro
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m2 Nutzfläche mit 700,-- Euro
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m2 Nutzfläche mit 900,-- Euro
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.100,-- Euro fest.

§ 2

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem 01. Jänner 2020 in Kraft.

angeschlagen am: 26. M. 2019

abgenommen am: 12.12. 2019

Der Bürgermeister

Schranz Matthias

NATURPARK
KAUNERGRAT
PITITAL FRIESS - KAUNERTAL
MITGLIEDS GEMEINDE

Dorfstraße 23 | 6526 Kauns

Telefon: 0043(0)5472/6249 Telefax: 0043(0)5472/6249-4 Homepage: www.kauns.tirol.gv.at E-Mail: gemeinde@kauns.tirol.gv.at